



**Universität Vechta**  
*University of Vechta*

# **Amtliches Mitteilungsblatt**

**05/2018**

**Ordnung zur Wahl  
der Promovierendenvertretung  
an der Universität Vechta  
(Wahlordnung PromV)**

Vechta, 27.03.2018 (Tag der Veröffentlichung)  
Herausgeber: Der Präsident der Universität Vechta  
Redaktion: Christiane Raatz-Vornhusen  
Lfd. Nr. 338

**Inhalt**

Seite

I. Allgemeine Verfassungs-, Verwaltungs- und  
Verfahrensangelegenheiten, Gesetzgebung

- Ordnung zur Wahl der Promovierendenvertretung an der  
Universität Vechta (Wahlordnung PromV) 3

## **Ordnung zur Wahl der Promovierendenvertretung an der Universität Vechta**

Der Senat der Universität Vechta hat auf seiner 70. Sitzung am 7. Februar 2018 folgende Ordnung zur Wahl der Promovierendenvertretung beschlossen.

### **§ 1 Geltungsbereich**

Die Vorschriften dieser Ordnung gelten für die Wahl der Promovierendenvertretung der Universität Vechta.

### **§ 2 Zusammensetzung und Amtszeit**

- (1) Die Promovierendenvertretung der Universität Vechta besteht aus sechs Mitgliedern.
- (2) Auf jede Fakultät entfallen zwei Sitze.
- (3) <sup>1</sup>Soweit sich in einer Fakultät nur ein Mitglied der Promovierendenschaft zur Wahl stellt, erfolgt die Vergabe des zweiten Sitzes fakultätsunabhängig. <sup>2</sup>Näheres hierzu regelt § 4 Abs. 4. <sup>3</sup>Soweit in einer Fakultät keine Bewerberin oder kein Bewerber zur Wahl steht oder keine Bewerberin oder kein Bewerber einer Fakultät eine Stimmen erhält, ist die Wahl ungültig und zu wiederholen.
- (4) <sup>1</sup>Die Amtszeit der Promovierendenvertretung beträgt ein Jahr. <sup>2</sup>Sie beginnt jeweils am 1. April und endet am 31. März.

### **§ 3 Wahlberechtigung**

<sup>1</sup>Wählen und gewählt werden können diejenigen Doktorandinnen und Doktoranden, welche bis einschließlich zum 1. Dezember des Wintersemesters, in dem die Wahl erfolgt, immatrikuliert sind. <sup>2</sup>Die Doktorandinnen und Doktoranden sind mit ihrer Immatrikulation in das Wählerinnen- und Wählerverzeichnis der Promovierenden eingetragen.

### **§ 4 Wahlsystem und Sitzzuteilung**

- (1) Die Mitglieder der Promovierendenvertretung werden von den wahlberechtigten Doktorandinnen und Doktoranden in freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt.
- (2) <sup>1</sup>Es findet Personenwahl statt. <sup>2</sup>Jede und jeder Wahlberechtigte hat gemäß den zu wählenden Mitgliedern sechs Stimmen. <sup>3</sup>Von allen sechs Stimmen kann, muss aber kein Gebrauch gemacht werden. <sup>4</sup>Für jede Bewerberin oder jeden Bewerber kann maximal eine Stimme vergeben werden.
- (3) Den Bewerberinnen und Bewerbern ist Gelegenheit zur Vorstellung in der Wahlversammlung zu geben.
- (4) <sup>1</sup>Einen Sitz erhält, wer unter allen Bewerberinnen und Bewerbern, die in derselben Fakultät promovieren, die meisten bzw. die zweitmeisten Stimmen erhalten hat. <sup>2</sup>Soweit sich in einer Fakultät nur eine Bewerberin oder ein Bewerber zur Wahl stellt oder gewählt wird, erfolgt die Vergabe des

zweiten Sitzes fakultätsunabhängig. <sup>3</sup>Gewählt ist die Bewerberin oder der Bewerber, die oder der nach erfolgter Sitzvergabe in den weiteren Fakultäten die höchste Stimmzahl auf sich vereint.

### **§ 5 Wahlversammlung**

- (1) Die Wahl der Promovierendenvertretung wird im Rahmen einer Wahlversammlung durchgeführt.
- (2) Die Wahlversammlung wird von der Vizepräsidentin bzw. dem Vizepräsidenten für Forschung und Nachwuchsförderung einberufen und geleitet.
- (3) <sup>1</sup> Die Ladung zur Wahlversammlung erfolgt schriftlich per E-Mail. <sup>2</sup> Sie ist hochschulöffentlich bekannt zu machen. <sup>3</sup> Die Ladungsfrist beträgt wenigstens sechs Wochen. <sup>4</sup> Die Einladung enthält:
  - Ort und Zeit der Wahlversammlung,
  - die Aufforderung zur Einsichtnahme in das Wählerinnen- und Wählerverzeichnis mit dem Hinweis auf die Möglichkeit, innerhalb von zwei Wochen Einspruch gegen das Wählerinnen- und Wählerverzeichnis bei der Wahlleitung einzulegen,
  - die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen (§ 6 Abs. 1) mit Angabe der Einreichungsfrist sowie
  - die Regelungen für die Durchführung der Briefwahl mit Angabe der Frist für die Einreichung der Briefwahlanträge.
- (4) Über Einsprüche zum Wählerverzeichnis entscheidet die Wahlleitung in Abstimmung mit der amtierenden Promovierendenvertretung.
- (5) <sup>1</sup> Zur Durchführung der Wahl kann die Wahlleitung für die Beaufsichtigung der Wahlhandlung sowie für die Auszählung Wahlhelferinnen und Wahlhelfer bestellen. <sup>2</sup> Alle Fakultäten der Universität Vechta sind dazu aufgefordert, Wahlhelferinnen und Wahlhelfer zu benennen.

### **§ 6 Wahlhandlung**

- (1) <sup>1</sup> Wahlvorschläge für die Mitglieder der Promovierendenvertretung sind bis vier Wochen vor der Wahlversammlung bei der Wahlleitung schriftlich einzureichen. <sup>2</sup> Die vorgeschlagenen Bewerberinnen und Bewerber haben bei Einreichung der Wahlvorschläge schriftlich zu erklären, dass sie im Fall der Wahl das Mandat annehmen.
- (2) Die Wahlleitung stellt mithilfe des Wählerinnen- und Wählerverzeichnis sicher, dass ausschließlich nach § 3 wahlberechtigte Doktorandinnen und Doktoranden an dem Wahlvorgang teilnehmen.
- (3) Es ist sicherzustellen, dass die Stimmabgabe unbeobachtet erfolgt und für die Abgabe der Stimmzettel Wahlurnen zur Verfügung stehen.
- (4) <sup>1</sup> Briefwahl findet statt. <sup>2</sup> Die ordnungsgemäß eingegangenen Stimmzettel werden seitens der Wahlleitung während der Wahlhandlung der Wahlurne zugeführt. <sup>3</sup> Das Nähere zur Briefwahl regelt die Wahlleitung in Abstimmung mit der amtierenden Promovierendenvertretung.
- (5) Die Wahlleitung stellt das Wahlergebnis fest und gibt dieses abschließend hochschulöffentlich bekannt.

- 
- (6) Über Zweifelsfragen bei der Wahlhandlung, der Stimmenauszählung oder über Wahleinsprüche entscheidet die Wahlleitung in Abstimmung mit der amtierenden Promovierendenvertretung.
  - (7) Über die Wahlhandlung und die Feststellung des Wahlergebnisses ist eine Wahlniederschrift durch die Wahlleitung zu erstellen.

### **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Wahlordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Vechta in Kraft.